

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN **Q-LAB DEUTSCHLAND GMBH**

1 GELTUNG

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Q-Lab Deutschland GmbH (nachfolgend „Q-Lab“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Q-Lab mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunden“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Q-Lab ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

2 ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Alle Angebote von Q-Lab sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann Q-Lab innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen
- 2.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Q-Lab und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Kauf-, Wartungs- oder sonstige Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Fall des Abschlusses eines Wartungsvertrages gelten zusätzlich die vereinbarten Wartungsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

3 BESCHAFFENHEITSANGABEN

- 3.1 Angaben von Q-Lab zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

4 PREISE UND ZAHLUNGEN

- 4.1 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab dem in der Auftragsbestätigung genannten Lager von Q-Lab in Deutschland, einschließlich Verpackung zuzüglich Fracht, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- 4.2 Soweit den vereinbarten Preisen Listenpreise von Q-Lab zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, kann Q-Lab eine angemessene Erhöhung auf Basis der bei Lieferung gültigen Listenpreise verlangen (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- 4.3 Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

- 4.4 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.5 Q-Lab ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Q-Lab durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

5 LIEFERUNG UND LIEFERZEIT

- 5.1 Lieferungen erfolgen gemäß den Incoterms 2000 „ab Werk“, d.h. ab dem in der Auftragsbestätigung genannten Lager von Q-Lab in Deutschland, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.
- 5.2 Von Q-Lab in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 5.3 Q-Lab kann – unbeschadet seiner Rechte aus dem Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen Q-Lab gegenüber nicht nachkommt.
- 5.4 Q-Lab haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung bzw. für Liefer- oder Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die Q-Lab nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Q-Lab die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Q-Lab zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Q-Lab vom Vertrag zurücktreten.

6 ERFÜLLUNGORT UND GEFAHRÜBERGANG

- 6.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Ort des in der Auftragsbestätigung genannten Lagers von Q-Lab in Deutschland, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet Q-Lab Installations-, oder Service- bzw. Wartungsleistungen, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Erbringung dieser Leistung zu erfolgen hat.
- 6.2 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Q-Lab noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat.

7 GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1 Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- 7.2 Die gelieferten Gegenstände und die erbrachten Leistungen sind unverzüglich nach Ablieferung bzw. unverzüglich nach Erbringung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn Q-Lab nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, bzw. nach Erbringung der Leistung oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist.
- 7.3 Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist Q-Lab nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 7.4 Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- 7.5 In dem Fall, dass der Liefergegenstand oder die Leistung ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird Q-Lab nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand oder die Leistung derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand oder die Leistung aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.
- 7.6 Werden Wartungsleistungen nicht ordnungsgemäß oder vollständig erfüllt, so sind sie von Q-Lab unentgeltlich nachzuholen. Wenn Q-Lab der Nachholungs- bzw. Nachbesserungspflicht nicht nachkommt, ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nachbesserung bzw. Nachholung berechtigt, von dem Wartungsvertrag zurückzutreten oder die Wartungsgebühren angemessen zu mindern.
- 7.7 Die Gewährleistung für Wartungsleistungen erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne vorherige Zustimmung von Q-Lab Änderungen an den Wartungsgegenständen vornehmen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der Fehler nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist und dass diese die Fehleridentifizierung und -beseitigung nicht erschwert haben.
- 7.8 Die Gewährleistungsansprüche für Wartungsleistungen verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Abnahme durch den Kunden.

8 HAFTUNG AUF SCHADENSERSATZ WEGEN VERSCHULDENS

- 8.1 Die Haftung von Q-Lab auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.
- 8.2 Q-Lab haftet nicht
- (a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;

- (b) im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,
 - (c) soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder Dritten oder des Eigentums des Kunden vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 8.3 Soweit Q-Lab gemäß vorstehendem § 8 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Q-Lab bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 8.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Q-Lab bei einer Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten auf einen Betrag von EUR 30.000,00 (in Worten dreißig tausend Euro) je Schadensfall beschränkt.
- 8.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Q-Lab.
- 8.6 Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung von Q-Lab wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

9 EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von Q-Lab gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
- 9.2 Die von Q-Lab an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der Q-Lab. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.
- 9.3 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für Q-Lab.
- 9.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 9.5 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber an Q-Lab ab. Q-Lab ermächtigt den Kunden widerruflich, die an Q-Lab abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung der Q-Lab einzuziehen. Q-Lab darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- 9.6 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum der Q-Lab hinweisen und Q-Lab hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Q-Lab wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach seiner Wahl

freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.

- 9.7 Tritt Q-Lab bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Q-Lab und dem Kunden ist der Sitz von Q-Lab.
- 10.2 Die Beziehungen zwischen Q-Lab und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- 10.3 Soweit der Vertrag oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.